



Gemeinde Wingerode

Satzung

zur

Regelung

der

Aufwandsentschädigung

*für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen
Feuerwehrangehörigen, die ständig zu
besonderen Dienstleistungen herangezogen
werden, der Freiwilligen Feuerwehr
der Gemeinde Wingerode
[SatzAEFw]*

Aufgrund des § 19 Abs. 1 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 158) und dem § 2 der Thüringer Feuerwehrentschädigungsverordnung (ThürFwEntschVO) vom 21. Dezember 1993 (GVBl. S. 33), hat der Gemeinderat der Gemeinde , am 15. Oktober 2001, nachstehende Satzung beschlossen:

§ 1 - Grundsatz

Die Aufwandsentschädigung wird nur gewährt, wenn die Tätigkeit ehrenamtlich ausgeführt wird.

§ 2 - Höhe der Aufwandsentschädigung

(1) Wehrführer und Führer mit Aufgaben, die mit denen des Wehrführers vergleichbar sind, erhalten eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **26,00 €**.

(2) Nimmt der ständige Vertreter des Wehrführers oder des Führers i. S. von Abs. 1 einen Teil der Aufgaben des Vertretenen regelmäßig wahr, so erhält er eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von **13,00 €**.

(3) Nimmt der ständige Vertreter i. S. von Abs. 2 die Aufgaben des Vertretenen zeitweise voll wahr, so richtet sich die Aufwandsentschädigung nach § 8 Abs. 2 Sätze 2 und 3 ThürFwEntSchVO.

(4) Die monatliche Aufwandsentschädigung beträgt für den

ρ Jugendfeuerwehrwart **26,00 €**

ρ Gerätewart **11,00 €**.

(5) Der Ausbilder erhält je Ausbildungsstunde **0,00 €**.

§ 3 - Inkrafttreten / Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft, außer der in dieser Satzung aufgeführten Beträge in Euro (€). Diese treten am 01. Januar 2002 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die SatzAEFw vom 20. September 1996 sowie alle übrigen, dieser Satzung entgegenstehenden, Vorschriften und Festlegungen außer Kraft.

37327 Wingerode, den 06. November 2001

Gemeinde Wingerode

M e y e r
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende, von der Rechtsaufsichtsbehörde des Landkreises Eichsfeld, mit Schreiben vom 30. Oktober 2001, bestätigte

Satzung zur Regelung der Aufwandsentschädigung für die Ehrenbeamten und ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, der FFW der Gemeinde Wingerode (SatzWiBeöAnl)

Ausgabe: VG-III-07/2001 (N)

wird hiermit gemäß § 21 Abs. 1 Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (Thüringer Kommunalordnung - ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. April 1998 (GVBl. S. 73), geändert durch Gesetz vom 14. September 2001 (GVBl. S. 158), i.V.m. § 13 der Hauptsatzung der Gemeinde Wingerode i.d. derzeit gültigen Fassung öffentlich bekannt gemacht.

Verstöße wegen Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften, die nicht die Ausfertigung und diese Bekanntmachung betreffen, können gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Sie sind schriftlich unter Angabe der Gründe geltend zu machen. Werden solche Verstöße nicht innerhalb einer Frist von einem Jahr nach dieser Bekanntmachung geltend gemacht, so sind diese Verstöße unbeachtlich.

37327 Wingerode, den 06. November 2001

Gemeinde Wingerode

M e y e r
Bürgermeisterin